

Staatsrechnungen vollständig begründet. Daß diese Rechnungen, wenn sie vorgelegt werden, nicht von allen Mitgliedern der Kammer eingesehen werden können, gebe ich zu; daß sie nicht zu jedem Augenblicke werden eingesehen werden können, gebe ich auch zu, ohne Zweifel muß der Finanzdeputation in Bezug auf diese Rechnungen eine Prærogative zustehen; ich glaube aber, daß daraus kein Conflict entstehen wird. So viel mir bekannt ist, hat die Finanzdeputation zur Zeit nicht nach Originalrechnungen gearbeitet, sondern nach den Exposés, welche ihr von der Staatsregierung ausgeantwortet worden sind. Wenn daher von mir gewünscht worden ist, daß die Originalrechnungen ausgelegt werden möchten, so wird aus der Erfüllung meines Wunsches nicht der geringste Conflict mit der Finanzdeputation hervorgehen; denn die geehrte Finanzdeputation wird auch künftig die Originalrechnungen nicht brauchen, so wie sie solche schon bisher nicht benutzt hat.

Abg. Oberländer: Bei einer Sache, die eine so wesentliche organische Einrichtung der gesammten Finanzverwaltung betrifft, kann ich mich nur dann für einen abändernden Antrag entschließen, wenn ich nicht nur von der Unzweckmäßigkeit der jetzigen Einrichtung, sondern auch von der Zweckmäßigkeit der an die Stelle der bisherigen tretenden anderweiten Einrichtung überzeugt bin. Da muß ich nun gestehen, daß mir in Bezug auf eine Aenderung des zeitherigen Verfahrens erhebliche Zweifel begehren; und deshalb werde ich mich, obschon ich mich anfangs für den Schumann'schen Antrag mit erhoben habe, weil ich denselben nicht so mir nichts dir nichts von der Hand weisen wollte, bei der Abstimmung nicht für denselben erklären. Anfangs hat es mir auch scheinen wollen, als ob aus §. 98 der Verfassungsurkunde unbedingt folge, daß bei jedem ordentlichen Landtage eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahme und Ausgabe in der Maaße vorgelegt werden müsse, wie es jetzt durch den Rechenschaftsbericht geschieht. Ich bin aber anderer Meinung geworden. Es wird durch den Rechenschaftsbericht nämlich mehr gegeben, als nach dieser Vorschrift der Verfassungsurkunde gegeben werden kann. Wird nun von der Regierung bei dem darauf folgenden Landtage vollständigere Rechenschaft abgelegt, als solches nach Vorschrift der Verfassungsurkunde möglich ist, so dürfen die Stände solches nicht von sich weisen. Der Finanzdeputation wird auch jetzt die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der letzten drei Jahre mit dem Voranschlage vorgelegt; aber allerdings nur zum Behuf der Budgetarbeiten. Diese Berechnung kann aber unmöglich eine solche Specialität haben, wie sie der spätere Rechenschaftsbericht in der That hat. Bei Beginn der neuen Finanzperiode, oder vielmehr, wie man annehmen muß, gegen das Ende der vorhergegangenen ist es der Regierung selbst noch nicht möglich, zu wissen, noch weniger aber nachzuweisen, ob und wie Alles verwendet worden ist, was die Stände bewilligt haben, was sich also an etwaigen Ueberschüssen ergeben wird. Es werden viele Fälle sein, wo die Regierung zwar die Anordnung zur Ausführung der Beschlüsse des vorigen Landtags gegeben hat, aber die Anordnungen werden

theils nicht einmal völlig ausgeführt sein, theils wird man noch nicht wissen können, wie viel genau die Ausführung gekostet hat, so daß eine Rechenschaft darüber, wie viel ausgegeben worden, gar nicht möglich ist. Die Regierung kann also die Rechenschaft, wie sie dormalen den Ständen vorgelegt zu werden pflegt, nicht anders geben, als wie es zeither geschehen ist, daß sie nämlich erst dem zweitfolgenden Landtage vorgelegt wird. Wollen sich die Stände mit einer weniger genauen Rechenschaft begnügen, wie sie die Regierung am Ende jeder Finanzperiode über dieselbe geben kann, dann kann die Einrichtung geändert werden, außerdem muß man die jetzige beibehalten. Der Vorschrift in §. 98 der Verfassungsurkunde wird auch jetzt nachgegangen; was aber der Rechenschaftsbericht giebt, ist mehr, als was nach der Verfassungsurkunde möglich ist. Wenn gesagt worden ist, daß die Finanzdeputation den Rechenschaftsbericht eher berathen und in die Kammer bringen solle, so kann ich gestehen, hat mich meinerseits eine solche Anforderung gewundert. Ich an meinem Theile möchte mich im Gegentheil darüber wundern, daß diese Arbeit während der Dauer der für einen Landtag bestimmten Zeit geliefert wird; und ich bin von jeher der Ansicht gewesen, daß, wenn eine vollkommen gründliche Prüfung einer solchen Rechnungsvorlage erfolgen sollte, eigentlich schon die Zeit vor dem Landtage dazu benutzt werden, also eine ständische Zwischendeputation vor Anfang des Landtags sich mit dieser Arbeit beschäftigen müsse. So viel ist gewiß, daß man in Bezug auf eine solche Arbeit nicht mehr verlangen kann, als zeither geschehen ist, wenn man bedenkt, daß solches mitten in dem Gedränge einer Menge anderer ständischer Arbeiten geschieht, und Rechnungssachen eine Störung am allerwenigsten vertragen. Von einer mathematischen Ueberzeugung, daß Alles richtig vereinnahmt und verausgabt worden ist, kann bei dieser Sache übrigens nicht die Rede sein, am wenigsten von einer mathematischen Ueberzeugung aller einzelnen Mitglieder. Meine Herren, wir wollen doch ja gerecht und offen sein, und bekennen, daß wir nicht alle im Stande sind, eine solche Berechnung in der Zeit, die von den übrigen Landtagsarbeiten übrig bleibt, gehörig zu prüfen. Ich wenigstens lege dieses Bekenntniß ungescheut ab. Es wird immer nur von der moralischen Ueberzeugung die Rede sein können, die wir uns verschaffen, theils aus der Arbeit der Finanzdeputation, theils aus dem Vertrauen, welches die Finanzverwaltung in Anspruch nehmen kann. Ich habe immer von Leuten, welche diese Sache verstehen, gehört, daß es eines der größten Verdienste der jetzigen Finanzverwaltung sei, daß die Einrichtung des Rechenschaftsberichts eine solche sei, welche es jeder künftigen Finanzverwaltung unmöglich mache, davon wieder abzugehen. Aus diesen Gründen kann ich mich mit einer Aenderung des zeitherigen Verfahrens nicht einverstanden erklären, und bin um so mehr dabei beruhigt, als der Herr Finanzminister die Erklärung abgegeben hat, daß der Finanzdeputation auch auf die ersten beiden Jahre der letzten Finanzperiode, also mit Ausschluß des dritten Jahres, die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe vorgelegt werden könnten, und die Fi-